

# BSV



Bayerischer Schwimmverband e.V.

## **Satzung**

in der Fassung vom 01.06.2019

im Registergericht eingetragen am 12.09.2019

# Inhalt

I.	Allgemeines .....	1
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Werte und Grundsätze .....	1
§ 4	Gemeinnützigkeit .....	1
II.	Mitgliedschaft und Zugehörigkeit .....	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
III.	Rechte und Pflichten .....	3
§ 7	Rechte der Mitglieder.....	3
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 9	Beiträge und Gebühren .....	4
IV.	Haushaltsplan, Jahresabschluss .....	4
§ 10	Haushaltsplan .....	4
§ 11	Jahresabschluss; Kontenführung.....	4
V.	Räumliche Gliederung und Organe des Verbandes .....	4
§ 12	Räumliche Gliederung .....	4
§ 13	Organe .....	5
§ 14	Der Verbandstag.....	5
§ 15	Termin des Verbandstages, Form der Einberufung und Anträge zum Verbandstag .....	6
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	6
§ 17	Außerordentlicher Verbandstag.....	7
§ 18	Präsidium.....	7
§ 19	Geschäftsführendes Präsidium.....	8
§ 20	Ehrenpräsident .....	9
§ 21	Fachausschüsse .....	9
§ 22	Weitere Handlungsfelder .....	10
§ 23	Kommissionen, weitere Ausschüsse und Beauftragte .....	10
§ 24	Bayerische Schwimmjugend.....	10
§ 25	Kassenprüfer.....	10
§ 26	Schiedsgericht .....	11
§ 27	Gnadenrecht.....	11
§ 28	Ehrungen .....	11
§ 29	Bezirke .....	11

VI.	Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 30	Protokolle, Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	12
§ 31	Auflösung des BSV.....	13
§ 32	Schlussbestimmungen.....	13

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bayerischer Schwimmverband e. V.“ (BSV).
- (2) Der Sitz des BSV ist München.
- (3) Der BSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (4) Veröffentlichungen nach dieser Satzung und anderen Regelwerken werden in den Amtlichen Mitteilungen vorgenommen. Diese werden auf der Homepage des BSV unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ veröffentlicht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der BSV ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) und im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV). Er erkennt deren Rechtsvorschriften als verbindlich an.

### § 2 Zweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des BSV sind Pflege, Förderung und Verbreitung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der Jugendpflege sowie Betonung des gesundheitlichen Wertes für alle Altersgruppen und unterschiedlichen Zielgruppen.

Als Mittel dazu dienen:

- a. Pflichtmäßiger Schwimmunterricht an allen Schulen und freiwilliger Unterricht in den Mitgliedsvereinen,- Organisationen-
- b. Verbessern, Vermehren und Erhalten von Schwimmstätten
- c. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Synchronschwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Rettungsschwimmens und diesen nahestehenden Sportarten,
- d. Pflege und Weiterentwicklung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Verbindung mit Verbänden des In- und Auslandes mit gleichen Zielen.

### § 3 Werte und Grundsätze

- (1) Der BSV ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig.
- (2) Er tritt für die Regeln des „Fair Play“ und für dopingfreien Sport ein. Er wendet sich gegen Drogen, Gewalt und fremdenfeindliche Bestrebungen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des BSV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Verband ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen und deren Höhe legt das Präsidium fest.
- (8) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
- (9) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der BSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. gemeinnützige Schwimmvereine und Schwimmabteilungen gemeinnütziger Vereine,
  - b. gemeinnützige Organisationen, sofern ihr Zweck auf die Sportart Schwimmen gerichtet ist.
 Diese Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BSV sein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirkes. Gegen einen Ablehnungsbeschluss ist die Berufung zum nächsten Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zum Präsidium zulässig, und zwar binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige Organisationen verwandter Wassersportarten sein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. (2), Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme in den BSV erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums und wird mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes wirksam.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft im BSV erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des BSV und des DSV als verbindlich an. Ihre Satzungen und Beschlüsse dürfen den Rechtsvorschriften des BSV und des DSV nicht widersprechen.
- (6) Jede Einzelperson eines Schwimmverein, einer Schwimmabteilung oder einer gemeinnützigen Organisation gehört über ihren Verein, ihre Schwimmabteilung oder Organisation auch dem BSV an. Sie ist somit den Rechtsvorschriften des BSV und des DSV unterworfen, soweit sich diese auf eine Einzelperson beziehen.
- (7) Die Mitglieder übertragen ihre Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsgewalt für den Fall des Verstoßes einer ihrer Einzelpersonen gegen die Rechtsvorschriften des BSV oder des DSV im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den BSV und den DSV.
- (8) Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen können nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV verhängt werden
  - a. wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften des BSV und des DSV und
  - b. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens und wichtige Interessen des BSV und des DSV.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Auflösung des Mitgliedsvereins/ der Organisation
  - b. durch Austritt/ Ausschluss aus dem BLSV oder BSV
- (2) Der Austritt kann durch das Mitglied bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
  - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BSV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
  - c. bei verbandsschädigendem Verhalten,
  - d. wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden,
  - e. bei Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (4) Der Ausschluss kann durch die Organe (§ 13) beantragt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag. In der Zeit, in der kein Verbandstag stattfindet, entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Postanschrift des Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Klage beim BSV-Schiedsgericht erheben.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN

## § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Benutzung der Einrichtungen steht auch den außerordentlichen Mitgliedern offen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und des Schiedsgerichtes durchzuführen. Die Mitglieder haben den Verbandsbeitrag (Geldbeträge) gemäß §9 zu entrichten.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Pflichten gegenüber dem BSV trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums festzustellen. Der Beschluss ist schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Postanschrift des Mitglieds zuzustellen und im amtlichen Organ des BSV zu veröffentlichen.

- (3) Die Mitglieder melden alle Einzelpersonen, die Mitglied des Schwimmvereins oder der Schwimmabteilung sind, bei der jährlichen Bestandserhebung des BLSV in der Sparte „Schwimmen“.

## § 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser setzt sich aus dem Beitrag des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. und den Beiträgen übergeordneter Verbände zusammen.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet grundsätzlich der Verbandstag. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Erhöhungen der Abgaben an übergeordnete Verbände durch Beschluss des Präsidiums in entsprechender Höhe angepasst werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird als Pro- Kopf- Beitrag erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung sind die zum jeweils 31.12. des Vorjahres in der Sparten Schwimmen gemeldeten Mitglieder ordentlichen Mitglieder zum BLSV. Die außerordentlichen Mitglieder melden die Mitgliederanzahl entsprechend auf Anforderung.
- (4) Die Beiträge sowie weitere diese betreffenden Angelegenheiten werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

## IV. HAUSHALTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS

### § 10 Haushaltsplan

- (1) Das geschäftsführende Präsidium legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten vor.
- (2) Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplanes überproportional übersteigen, legt das Geschäftsführende Präsidium dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.
- (3) Haushaltsplan sowie Nachtragshaushalt bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

### § 11 Jahresabschluss; Kontenführung

- (1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz mit einer Gewinn- und –Verlustrechnung in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Grundsätze zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfer zu prüfen.
- (3) Alle im Verband geführten Bankkonten haben den BSV als Kontoinhaber auszuweisen. Jede Eröffnung eines Bankkontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch das geschäftsführende Präsidium, das mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigung für das Konto festlegt.

## V. RÄUMLICHE GLIEDERUNG UND ORGANE DES VERBANDES

### § 12 Räumliche Gliederung

- (1) Der BSV ist in Bezirke, die grundsätzlich mit den Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke übereinstimmen, eingeteilt:

Bezirk 1: Oberbayern  
Bezirk 2: Niederbayern  
Bezirk 3: Oberpfalz  
Bezirk 4: Oberfranken  
Bezirk 5: Mittelfranken  
Bezirk 6: Unterfranken  
Bezirk 7: Schwaben

- (2) Die Einteilung der Bezirke in Kreise, deren räumliche Grenzen den jeweiligen örtlichen Erfordernissen anzupassen sind, erfolgt durch die Bezirke.
- (3) Änderungen der Bezirksgrenzen können auf Antrag eines Bezirks nach Anhörung der übrigen Bezirke durch das Präsidium vorgenommen werden.

## § 13 Organe

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden von den satzungsgemäßen Organen durchgeführt.
- (2) Organe sind
  - a. der Verbandstag
  - b. das Präsidium
  - c. das geschäftsführende Präsidium
  - d. die Fachausschüsse
  - e. die Jugendvollversammlung der bayerischen Schwimmjugend
  - f. der Jugendausschuss der Bayerischen Schwimmjugend
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Organe des BSV führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes ist die Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied des Verbandes Voraussetzung.

## § 14 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des BSV. Er legt die Leitlinien für die Verbandsarbeit fest.  
Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.  
Der Verbandstag hat folgende Zuständigkeiten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des geschäftsführenden Präsidiums und der Fachwarte,
  - b. Entlastung und Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Fachwarte,
  - c. Wahl der Kassenprüfer,
  - d. Wahl des Schiedsgerichts,
  - e. Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung,
  - f. Behandlung eingereicherter Anträge,
  - g. Festlegung des Verbandsbeitrags,
  - h. Änderung des Verbandszweckes,
  - i. Auflösung des Verbandes.

- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. Dem Präsidium
  - b. Den Delegierten der Bezirke, deren Mindestalter 16 Jahre sein muss, Die Bezirke regeln das Verfahren zur Wahl ihrer Delegierten in ihrer Geschäftsordnung selbst.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Jeder Bezirk erhält für je angefangene 300 seiner beim BLSV zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten ordentlichen Mitglieder eine Stimme.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die durch keinen Delegierten auf dem Verbandstag vertreten sind, können sich durch einen bevollmächtigten Vertreter ohne Stimmrecht an den Debatten beteiligen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können sich durch einen bevollmächtigten Vertreter an den Debatten beteiligen.
- (6) Jedes Mitglied des Präsidiums und jeder Delegierte können bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen.

## § 15 Termin des Verbandstages, Form der Einberufung und Anträge zum Verbandstag

- (1) Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des vierten Jahres stattfinden soll. Der Tagungsort wird durch den vorhergehenden Verbandstag festgesetzt. Findet sich auf dem vorhergehenden Verbandstag kein Bewerber zur Ausrichtung, bestimmt das Präsidium den Tagungsort.
- (2) Der Termin des Verbandstages ist durch das Präsidium mindestens zehn Wochen vorher bekannt zu geben. Der Verbandstag ist spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bekanntgabe und Einberufung erfolgen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des BSV. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Anträge zum Verbandstag können nur von den Mitgliedern, Organen und Bezirken gestellt werden. Die Anträge von Mitgliedern müssen acht Wochen vorher bei den Bezirken und sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (4) Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verbandstag zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind nicht zulässig.

## § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. §31 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen stets schriftlich und geheim, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zu Wahl stehen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und zu einem Beschluss zur Änderung des Verbandszwecks Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jeder Stimmberechtigte und jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Etwaige Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem Verbandstag über den Bezirksratsvorsitzenden an den Präsidenten zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

## § 17 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach §§ 14 - 16.

## § 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
  - b. dem Fachwart Schwimmen
  - c. dem Fachwart Wasserball
  - d. dem Fachwart Wasserspringen
  - e. dem Fachwart Synchronschwimmen
  - f. dem Fachwart Masterssport
  - g. dem Fachwart Schule und Verein
  - h. dem Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend
  - i. den Bezirksratsvorsitzenden der Bezirke im BSV
- (2) Wahl und Amtsdauer
  - a. Die Wählbarkeit setzt die Volljährigkeit und mindestens drei Jahre Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied voraus.
  - b. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Fachwarte werden durch den Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder im Präsidium endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Für die Wahl des Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend gilt die Jugendordnung.
  - c. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder ein Fachwart vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger. Das Gleiche gilt, wenn beim Verbandstag kein Kandidat gefunden werden kann.
  - d. Die Bezirksratsvorsitzenden werden von den Bezirkstagen gewählt.
- (3) Vertretung, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit
  - a. Die Bezirksratsvorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied des Bezirksrates vertreten lassen.

- b. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die Fachwarte haben je eine Stimme. Die Bezirke haben folgende Stimmen:
- bis zu 10.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder eine Stimme
  - bis zu 20.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder zwei Stimmen
  - bei mehr als 20.000 gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder drei Stimmen.
- Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl der gemeldeten Einzelpersonen der ordentlichen Mitglieder in der BLSV-Mitgliederstatistik der Bezirke mit Stand 31.12. des Vorjahres.
- a. Mitglieder des Präsidiums können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Herstellung einer ständigen Verbindung zwischen den Bezirksratsvorsitzenden, den Fachwarten und dem geschäftsführenden Präsidium. Es ist in den Jahren zwischen Verbandstagen das höchste beschließende Gremium des Verbandes.
  - die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
  - die Genehmigung des Haushalts;
  - Genehmigung des Nachtragshaushalts;
  - Beschlussfassung der Ordnungen (ohne Jugendordnung);
  - Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Abgaben erhöht haben;
  - Beschlussfassung über eine Aufnahmegebühr.
- (5) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 19 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- a. dem Präsidenten
  - b. drei Vizepräsidenten
  - c. dem Geschäftsführer
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des geschäftsführenden Präsidiums.
- (3) Außer den ihm nach Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand die Kontrollfunktion über die Sach-, Fach- und Wirtschaftsbereiche des Verbandes.
- (4) Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter i.S.v. §30 BGB. Der Vorstand beruft ihn und definiert seine Aufgaben und Befugnisse.

- (5) Das geschäftsführende Präsidium hat die Aufgabe den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten und zu vertreten, alle Aufgaben und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und seine laufenden Geschäfte zusammen mit den Fachwarten nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu erledigen. Es hat für die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.
- (6) Die interne Aufgabenverteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten im Bereich der Gesamtgeschäftsführung oder der Zuständigkeiten einzelner Mitglieder. (Ressorts/ Fachbereiche).
- (7) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 20 Ehrenpräsident

Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten (in beratender Funktion) und Ehrenmitglieder wählen. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## § 21 Fachausschüsse

- (1) Der Verband hat folgende Fachausschüsse:
  - a. Fachausschuss Schwimmen
  - b. Fachausschuss Wasserball
  - c. Fachausschuss Wasserspringen
  - d. Fachausschuss Synchronschwimmen
  - e. Fachausschuss Masterssport
  - f. Fachausschuss Schule und Verein
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung zu den Bezirken herzustellen und die fachliche Arbeit zu koordinieren, aufrecht-zu-erhalten und weiter zu entwickeln.
- (3) Den Fachausschüssen gehören an:
  - a. die jeweiligen Fachwarte als Vorsitzende
  - b. die jeweiligen Fachvertreter der Bezirke
  - c. ein Vertreter der Bayerischen Schwimmjugend, (jedoch nicht im Fachausschuss Masterssport)
- (4) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden kann das geschäftsführende Präsidium weitere Personen berufen. Die Fachwarte sind Mitglied im Präsidium.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben je eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Verbandstages, des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums stehen.
- (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind besondere Vertreter i.S.d. §30 BGB. Sie sind für das ihnen nach dem Haushaltsplan zugewiesene Budget verantwortlich.
- (8) Die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 22 Weitere Handlungsfelder

Der nicht- fachsportliche Bereich der Handlungsfelder

- Schwimmen lernen
- Gesundheit
- Qualifizierung und Ausbildung
- Gesellschaft und Politik
- Inklusion

wird vom Bayerischen Schwimmverband e.V. insgesamt verantwortet. Hierzu schafft das Präsidium die für die Umsetzung der dazugehörigen Aufgaben notwendigen Strukturen, Instrumente und Institutionen.

## § 23 Kommissionen, weitere Ausschüsse und Beauftragte

### (1) Bildungskommission

- a. Die Bildungskommission ist für die Aus- und Fortbildung im BSV zuständig und hat die Aufgabe, die fachliche Verbindung zu den Bezirken, dem DSV, dem BLSV und zu weiteren Institutionen aus Lehre und Wissenschaft herzustellen.
- b. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt und besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, dem Referenten, den Fachwarten Bildung der Bezirke, den jeweiligen Fachvertretern sowie einem Vertreter der Bayerischen Schwimmjugend.
- c. Die Bildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes kann das geschäftsführende Präsidium weitere Kommissionen/Ausschüsse sowie Beauftragte und Referenten für definierte Aufgabenbereiche berufen.

(3) Arbeitsergebnisse und Beschlüsse der Kommission und Ausschüsse sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Verbandstages, des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums stehen.

## § 24 Bayerische Schwimmjugend

Die Einzelpersonen der Jugendabteilungen der Mitglieder bilden die Schwimmjugend des Verbandes. Näheres regelt die Jugendordnung als Teil dieser Satzung. Die Jugendordnung darf den Verbandszielen und Bestimmungen nicht widersprechen.

## § 25 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des BSV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder eines Fachausschusses sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen des BSV mindestens einmal jährlich und erstatten dem Verbandstag und dem Präsidium, letzterem jährlich, schriftlich Bericht.

## § 26 Schiedsgericht

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden durch das Schiedsgericht des BSV geregelt. Der Schiedsgerichtsbarkeit des BSV und des DSV sind auch die Einzelpersonen der Mitglieder unterworfen.
- (2) Es gilt die Rechtsordnung des DSV.

## § 27 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht übt das geschäftsführende Präsidium aus.

## § 28 Ehrungen

Der Verband kann verdiente Einzelpersonen von Mitgliedern sowie Förderer und Gönner des Schwimmsports in Bayern auszeichnen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 29 Bezirke

- (1) Die Bezirke verwalten ihre eigenen Angelegenheiten und Finanzmittel eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Satzung des BSV Einschränkungen ergeben.
- (2) Die Geschäftsführung des Bezirks obliegt dem jeweiligen Bezirksratsvorsitzenden. Er vertritt insoweit den Bezirk und ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (3) Die Finanzangelegenheiten der Bezirke unterliegen der Gesamtverantwortung des BSV.
- (4) Organe des Bezirks sind
  - a. Der Bezirkstag
  - b. Der Bezirksrat
- (5) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen aus
  - a. Dem Bezirksrat
  - b. Den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern
- (6) Der Bezirkstag findet mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt.
- (7) Auf dem Bezirkstag hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 120 Einzelpersonen eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein ordentliches Mitglied gesperrt oder mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Stimmberechtigten müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Bezirksrates haben je eine Stimme auf dem Bezirkstag.
- (8) Jedes Bezirksratsmitglied und jeder Delegierte können bis zu fünf Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Der Bezirksrat soll bestehen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Fachwart Schwimmen
  - e. dem Fachwart Wasserball
  - f. dem Fachwart Wasserspringen
  - g. dem Fachwart Synchronschwimmen
  - h. dem Fachwart Masterssport

- i. dem Fachwart Bildung
  - j. dem Fachwart Schule und Verein
  - k. dem Vorsitzenden der Bezirksjugend
- (11) Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Jeder Bezirk wählt auf dem Bezirkstag zwei Kassenprüfer (gem. §25)
- (13) Der Bezirksrat ist das höchste Gremium zwischen den Bezirkstagen und somit das höchste beschlussfähige Organ.
- (14) Die Satzung des BSV ist für die Bezirke verbindlich.

## **VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 30 Protokolle, Beschlüsse im Umlaufverfahren**

- (1) Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Organe der Bezirke sind Protokolle zu führen und zeitnah zu erstellen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse von Gremien gem. Abs. 1 können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (3) Hierzu hat der Leiter des Gremiums einen Beschlussantrag nebst Begründung an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu übersenden. Mitglieder, die eine Mailadresse hinterlegt haben, erhalten diesen Beschlussantrag per Mail. Der Antrag ist in der Weise zu formulieren, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Teilnahme der Mitglieder am schriftlichen Verfahren kann per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Nachweis der Teilnahme obliegt den Mitgliedern. Unklarheiten gehen zu Lasten der Mitglieder.
- (5) Voten zu Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren sind nur gültig, wenn sie innerhalb der in dem Anschreiben zur Beschlussvorlage genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Gremiums eingehen. Die Ausschlussfrist muss gewöhnlich zwei Wochen gerechnet ab Versanddatum des Anschreibens betragen. In dringlichen Angelegenheiten kann unter Begründung der Dringlichkeit die Ausschlussfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ausschlussfrist ist im Anschreiben deutlich hervorzuheben.
- (6) Bei der Entscheidung über den Antrag bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Verspätete Abstimmungen werden nicht gewertet.
- (7) Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Abstimmungsunterlagen werden vom Leiter des Gremiums aufbewahrt um die Richtigkeit der Auszählung im Bedarfsfall nachzuweisen.
- (8) Ein schriftliches Verfahren kann nicht zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beitragsangelegenheiten und der Änderung der Geschäftsordnung – herbeigeführt werden, die in dem Zuständigkeitsbereich des Gremiums liegen.
- (9) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

## § 31 Auflösung des BSV

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß zugelassenen Stimmen durch die Delegierten vertreten sind. Sind die Stimmen nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen des Verbandstages.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Verbandsvermögens an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat).
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand nach §26 BGB. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sie die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 32 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 01.06.2019 vom Verbandstag in Karlsfeld beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Eintrag erfolgte am 12.09.2019